

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 02.03.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 21.09.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.06.2020	Belange werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Keine Einwände bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage.	Kenntnisnahme.	
terraneis bw GmbH, Stuttgart	22.06.2020	Nicht betroffen. Weitere Beteiligung am Verfahren nicht notwendig.	Kenntnisnahme.	
Wasserverband Egau, Dischingen	23.06.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.	
Zweckverband Wasserversorgung Egaugruppe, Dischingen	23.06.2020	Keine Bedenken und Anmerkungen.	Kenntnisnahme.	
IHK Ostwürttemberg, Heidenheim	25.06.2020	Kein Anlass zu Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen. Verweis auf Stellungnahme vom 25.10.2019.	Kenntnisnahme.	
Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart	29.06.2020	Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	
Vodafone BW GmbH, (Unitymedia BW GmbH) Kassel	29.06.2020	Keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.	
Abwasserzweckverband Härtsfeld, Neresheim	29.06.2020	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	
GASCADE Gastransport GmbH, Kassel	02.07.2020	Anlagen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	
Regierungspräsidium Stuttgart - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	06.07.2020	Die Planung kann aus raumordnerischer Sicht weiterhin mitgetragen werden. Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 02.03.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 21.09.2020
Polizeipräsidium Ulm, Sachbereich Verkehr	06.07.2020	gemeinsame Stellungnahme mit LRA HDH	-	
Regierungspräsidium Freiburg - Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.07.2020	Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme vom 12.11.2019 (Hinweise zur Übernahme von vorgeschlagenen geotechnischen Hinweisen)	Kenntnisnahme. (Hinweise wurden bereits im Schriftlichen Teil ergänzt (III, 3.))	
Regionalverband Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd	07.07.2020	Keine regionalplanerischen Anregungen und Einwände.	Kenntnisnahme.	
Vermögen und Bau, Schwäbisch Gmünd	09.07.2020	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Stuttgart	13.07.2020	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien. Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen gewährleistet bleiben. Einer Überbauung der TK-Linien wird nicht zugestimmt, da Bau, Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und erhebliches Schadensrisiko besteht.	Im Schriftlichen Teil unter 7. Leitungsrecht und die zeichnerische Darstellung im Zeichnerischen Teil wurden entsprechend der Stellungnahme ergänzt.	
Handwerkskammer Ulm	22.07.2020	Die Schaffung der notwendigen baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Mitgliedsbetriebe wird begrüßt.	Kenntnisnahme.	
Regierungspräsidium Stuttgart - Straßenwesen und Verkehr, Ellwangen	23.07.2020	Belange sind weiterhin nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	
Landratsamt Heidenheim - FB Landwirtschaft	27.07.2020	Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht der Planunterlagen ist aus unserer Sicht nicht vollständig. In den Planunterlagen werden zwar die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und die Ausgleichsmaßnahmen	Der Eingriff durch die Planung wird in Kap. 5 und Kap. 9.1 des Umweltberichts ausführlich dargestellt. Der Ausgleich ergibt sich aus der geplanten	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 02.03.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 21.09.2020
- FB Straßenverkehr		<p>men des Vorhabens dargestellt, es fehlt jedoch die Ausführung, für welche konkreten Eingriffsmaßnahmen diese Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eine Darstellung enthalten, in welcher Höhe durch die Umsetzung der Planung wieviel Ausgleich notwendig wird und andererseits, welche der geplanten Maßnahmen (auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) wieviel zum Ausgleich beitragen. Nur so ist nachvollziehbar, inwieweit der geforderte externe Ausgleich notwendig wird.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.11.2019.</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken unter sachgerechter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise in der Planung/Abwägung:</p> <p>1. Erschließung und Verkehr: Gemäß Nr. 6 der Begründung erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ausschließlich über den „Bergweg“ und den Weg Flst. Nr. 70. Wie bereits in der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde vom 20.11.2019 ausgeführt wurde, wird davon ausgegangen, dass die straßenrechtliche Widmung der Verkehrsflächen „Bergweg“ und Flst. Nr. 70 für den geplanten Nutzungszweck gegeben ist. Erforderlichenfalls sollte die geeignete Widmung durchgeführt werden. Hierfür zuständige Straßenbaubehörde ist die Gemeinde Dischingen.</p> <p>2. Sichtfelder: Es ist nach wie vor sicherzustellen, dass das erforderliche</p>	<p>ten Bebauung, für welche der Bebauungsplan aufgestellt wird. Kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erfolgt nach dem bayerischen Modell und ist nach diesem Modell fachlich richtig erfolgt. Die vorhandenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, die auch im Bebauungsplan festgesetzt werden (s. Kap. 5 und 7 des Umweltberichts), minimieren im bayerischen Modell den Berechnungsfaktor. Dies wird in der Tabelle in Kap. 9.1 erläutert. Kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>In der Stellungnahme vom 20.11.2019 wird angeregt die zugelassene Nutzung auf Lagergebäude und Lagerplätze zu beschränken. Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das dargestellte Sichtfeld an der Einmündung Bergweg / Weg Flst. Nr. 70</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 02.03.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 21.09.2020
- FB Wald- und Naturschutz		<p>Sichtfeld nach Südwesten an der Einmündung des Wegs Flst. Nr. 70 in den Bergweg freigehalten wird. Aktuell gilt als Orientierungshilfe Ziff. 6.3.9.3. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASSt 06.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Sichtfelder an den öffentlichen Straßeneinmündungen bei einer angenommenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h lediglich nachrichtlichen Charakter und keine rechtlich verbindliche Wirkung haben können, da an den betreffenden Verkehrsabschnitten keine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung verkehrsrechtlich angeordnet ist. Hier gelten vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Geschwindigkeitsregelungen des § 3 StVO. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten deshalb die Sichtfelder entweder in Abhängigkeit von der tatsächlichen zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter Berücksichtigung der Vorgaben der StVO und der RASSt 06 berichtigt oder aber aus der Planzeichnung entfernt werden. Unabhängig davon darf eine Einfriedigung des Baugrundstücks aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht in jedem Fall nur derart vorgenommen werden, dass die tatsächlich erforderlichen Sichtfelder nach Ziff. 6.3.9.3 RASSt 06 unbeeinträchtigt bleiben.</p> <p>Es ist außerdem sicherzustellen, dass auf nichtüberbaubarer Grundstücksfläche geplante Kfz-Stellplätze stets außerhalb der erforderlichen Sichtfelder eingerichtet werden (Nr. I 4.2 schriftlicher Teil).</p> <p>Unter Beachtung der nachfolgend genannten naturschutzrechtlichen Auflagen und Hinweise bestehen keine grundsätzlichen Bedenken von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gegenüber dem Bebauungsplan:</p> <p>Auflagen: 1. Eine Entfernung der Gehölze ist gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September zulässig.</p>	<p>wurde auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im zeichnerischen Teil korrigiert und der Bereich der freizuhaltenden Fläche dementsprechend angepasst. Damit wird sichergestellt, dass die Sichtfelder stets von Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 02.03.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 21.09.2020
		<p>2. Die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück Nr. 383/1 ist entsprechend den Ausführungen im Umweltbericht vom 02.03.2020 bis einen Monat nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde mittels einer Fotodokumentation nachzuweisen.</p> <p>3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die rechtliche Sicherung der Flächen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn nachzuweisen.</p> <p>4. Die Kompensationsmaßnahmen, die sich aus § 15 BNatSchG ergeben, sind in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG), § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. der derzeit geltenden Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) mit den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Absatz 2 KompVzVO erforderlichen Angaben und nachvollziehbaren, exakten Flurkarteneinträgen einzutragen.</p> <p>5. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird dem Vorhabenträger die Eingabe der Daten ins Kompensationsverzeichnis unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO auferlegt. Hierzu hat der Vorhabenträger einen Zugang für das Kompensationsverzeichnis bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu beantragen, sofern dieser nicht bereits vorliegt. Die Dateneingabe soll innerhalb eines Monats nach Genehmigung erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde direkt im Anschluss anzuzeigen.</p> <p>6. Für Bepflanzungen und vor allem Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saat-</p>	<p>Kenntnisnahme, wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, wird berücksichtigt.</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 02.03.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 21.09.2020
		<p>gut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum (Herkunftsgebiet „Schwäbische und Fränkische Alb“ bzw. das Ursprungsgebiet „Schwäbische Alb“ von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Es wird gebeten, aufzuzeigen, wie die an das Baugebiet „Am Bergweg“ angrenzenden Obstbaumwiesen erhalten werden sollen (Punkt 5 des Umweltberichts, Landschaftsbild).</p> <p>2. Auf die in der Pflanzliste unter Punkt 10.1 gelisteten Eichen (Trauben- und Stieleiche) sollte wegen des Eichenprozessionsspinners verzichtet werden um späteren aufwändigen, kostenintensiven Bekämpfungen vorzubeugen. Die Süßkirschensorte „Kordia“ ist anfällig gegenüber Spätfrösten. Auf diese Sorte sollte deshalb verzichtet werden.</p>	<p>Da im aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplans die Streuobstwiesen nicht mehr enthalten sind, kann der Erhalt nicht gefordert, sondern nur als Wunsch formuliert werden. Ein Schutzstatus ergibt sich ggf. aus dem § 33a LNatSchG. Der Text im UB wird angepasst.</p> <p>Die Pflanzliste wird angepasst. Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	
Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH, Ellwangen	28.07.2020	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.	
Stadt Neresheim	13.08.2020	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	

Keine eingegangenen Stellungnahmen von:

- Landratsamt Heidenheim, Flurneueordnung und Landentwicklung, Dienstsitz Ellwangen
- EnBW ODR, - Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg, - Blauwald GmbH & Co. KG
- Landesnaturschutzverband Stuttgart
- Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden Württemberg
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden Württemberg (LGL), Referat 52 Topografie, Dienststelle Karlsruhe
- Gemeindeverwaltung Nattheim, - Verwaltungsgemeinschaft Ries, - Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen, - Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein